# Bekanntmachung

## Flächennutzungsplan, 41. Änderung der Samtgemeinde Wesendorf
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 beschlossen, die 41. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen, mit dem Ziel, den Bedarf der Eigenentwicklung in den Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten und in den Grundzentren die Weiterentwicklung von Sondergebieten vorzuhalten. Zu diesem Zweck wird mit dem Änderungsbereich eine neue Darstellung vorbereitet.

In Groß Oesingen, im Nordosten der bebauten Ortslage, soll eine bestehende Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche (W) erfasst werden. Hinzu kommt im Süden eine Fläche für Landwirtschaft, die als gemischte Baufläche (M) und Fläche für Gemeinbedarf, genannt "Sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen" erfasst werden soll.

In Wagenhoff soll an der bebauten Ortsrandlage im Nordnordwesten eine bestehende landwirtschaftliche Fläche und ein Teil der dort vorhandenen Grünfläche für den Friedhofsbereich, in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Im Nordwesten der bebauten Ortslage von Betzhorn soll auf der schon vorhandenen Fläche für den Gemeinbedarf ein Dorfgemeinschaftshaus errichtet werden.

In Wesendorf, im Südwesten der bebauten Ortslage, werden die bestehenden Sonderbauflächen (S), Teile der Flächen für Wald und ein Teil der Flächen für den Gemeinbedarf im Hammerstein Park geändert. Die Flächen sollen als Gemischte Baufläche (M) und Wohnbaufläche (M) erfasst werden.

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung des Bauleitplanes zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Wesendorf in Wesendorf (Rathaus) während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr<br>13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr<br>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

## in der Zeit vom 27.03.2020 bis 03.04.2020

Auf Wunsch werden der interessierten Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist auch Informationen über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. der Samtgemeinde schriftlich eingereicht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des

Flächennutzungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

.....
(René Weber)

ausgehängt am: 19.03.2020
abgenommen am: 06.04.2020